



Bern, 1. Juli 2014

No 322.9.6.2014

Zirkular

D31

## Allgemeines Präferenzensystem (APS) zu- gunsten der Entwicklungsländer; Ursprungszeugnisse Form A aus Kenia

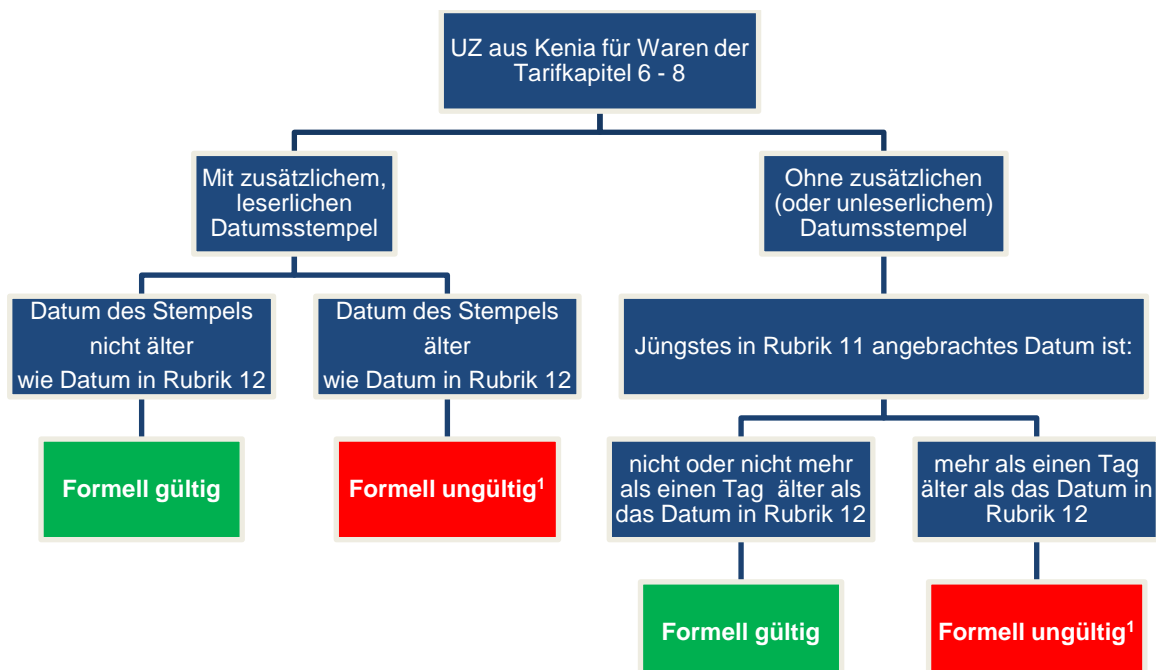
### In Kenia ausgestellte Ursprungszeugnisse Form A (UZ): Anforderungen

Die zuständige Visumstelle in Kenia stellt verschiedenen Ausführern blanko gestempelte UZ für verderbliche Frischwaren wie Blumen und Gemüse aus, die diese dann – teilweise Monate später – vor der eigentlichen Ausfuhr der Waren komplettieren. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich nicht korrekt.

Nach Intervention der Schweiz wurden die kenianischen Zollstellen am 5. Mai 2014 von ihrer vorgesetzten Stelle angewiesen, solche UZ anlässlich der Ausfuhr mit einem zusätzlichen Stempel mit Datum zu versehen.

Auf Zusehen hin werden solche UZ für Waren der Tarifkapitel 6 - 8 angenommen, sofern sie – neben dem Stempel der notifizierten Visumstelle in Rubrik 11 – anlässlich der Ausfuhr von der Ausfuhrzollstelle mit einem Datumstempel versehen wurden.

Konkret ist Folgendes zu beachten:



Diese Regelung gilt ab sofort.

<sup>1</sup>Veranlagung zum Normalansatz oder provisorische Veranlagung zum Normalansatz, sofern die Bedingungen erfüllt sind